

Beschluss vom 7.1.1985 – 15 B 2697/84 -, NVwZ 1985, 843 = OVGE 38, 14

1. Das kommunale Vertretungsverbot erstreckt sich nicht auf kommunalverfassungsrechtliche Organstreitigkeiten.
2. Das Recht des Rates und des Wahlprüfungsausschusses auf Einsichtnahme in die gemeindlichen Wahlunterlagen folgt ausschließlich aus deren Wahlprüfungsauftrag und steht ihnen jeweils nur in ihrer Gesamtheit zu.

9. Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

Urteil vom 30.3.2004 - 15 A 2360/02 -, NVwZ-RR 2004, 674 = DVBI 2004, 1051 (L) = DÖV 2004, 973

1. Ein Ratsmitglied, dessen wehrfähige Innenrechtsposition durch eine kommunalaufsichtsbehördliche Aufhebungsverfügung beseitigt wird, ist dagegen klagebefugt.
2. Zur Erforderlichkeit einer Teilanfechtung, wenn sich die Klagebefugnis nur auf einen Teil der angegriffenen Verfügung beschränkt.
3. Ratsmitgliedern dürfen über die in §§ 45 Abs. 4 und 5, 46 GO NRW und der dazu ergangenen Entschädigungsverordnung vorgesehene Aufwandsentschädigung hinaus keine weiteren Zuwendungen zur Abgeltung mandatsbedingten Aufwands gewährt werden.
4. Der Rat ist befugt, das Initiativrecht nach § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch Regelung in der Geschäftsordnung zu erweitern.
5. Der Rat darf über die Minderheitenschutzregelung des § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NRW hinaus weitere beratende Ausschussmitglieder wählen.

Beschluss vom 21.5.2002 – 15 B 238/02 -, NWVBI 2002, 434 = DÖV 2002, 917 = EStT NRW 2003, 75 (ohne Quellenangabe)

Dem vom Rat entsandten Vertreter im Aufsichtsrat einer GmbH steht im Grundsatz keine wehrfähige Innenrechtsposition zu, kraft deren er seine Abberufung gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW verhindern kann. Eine solche Rechtsposition ergibt sich auch nicht aus den